

# Gemeinde Heyen

Der Bürgermeister

An die Haus- und Grundstückseigentümerinnen  
und Grundstückseigentümer in Heyen



## Bürgerbrief – Dorfbild - Straßenreinigung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in unserer kleinen Gemeinde leben und engagieren sich viele unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Auffassungen vom Miteinander in einer Dorfgemeinschaft. Mehr noch gibt es aber Gemeinsamkeiten, die viele von uns in den Vereinen, Verbänden, der Feuerwehr oder einfach nur so, in einer sehr intakten Dorfgemeinschaft miteinander ausleben. Auf diese intakte Dorfgemeinschaft bin ich als Bürgermeister und sind die Ratsherren sehr stolz.

Gemeinsam mit Ihnen wollen wir alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ein lebenswertes Umfeld zu bieten und zu erhalten. Ein Focus liegt dabei auf dem Ausbau und Erhalt der Infrastruktur, des Dorfbildes und der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Wir schaffen und erhalten damit die Basis für die vielen Aktivitäten unserer Vereine und anderer Gruppen, die Räume und Plätze für Veranstaltungen oder zur Freizeitgestaltung.

Dabei profitieren wir von Fördertöpfen, die unsere sehr beschränkten Mittel aufstocken, um Projekte wie den Thieplatz oder den Generationenpark zu realisieren. Für Investitionen gibt es diese Fördertöpfe, leider aber nicht für die Unterhaltung. Darum achten wir stets darauf, die Projekte einfach unterhaltbar auszuführen.

Trotzdem fallen sehr viele Arbeiten an: Zweimal im Jahr werden die Beete gepflegt, die Straßenabläufe (Gullis) gereinigt, die Wegränder gemäht. Darüber hinaus werden regelmäßig Gräben, Rasenflächen, Hecken und Büsche geschnitten. Damit ist die Gemeinde Heyen, ohne eigenen Bauhof, sowohl finanziell, als auch mit dem persönlichen Engagement von wenigen, sehr gut ausgelastet.

Gerade in Jahren wie diesen, mit starker Vegetation und vielen Regentagen im Sommer, sind wir auf Ihre Mithilfe als Einwohner und/oder Hausbesitzer angewiesen.

Im Rahmen Ihrer gesetzlichen Pflicht zur Reinigung der Straßen, Gehwege und Gossen und darüber hinaus rufen wir Sie auf, kein Laub, Unrat und Abwasser in die Straßenabläufe einzubringen und schlagen vor, diese in der Nähe Ihres Grundstücks zwischendurch auch selbst zu reinigen.

Weiterhin möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Grünschnitt und Laub nur auf dem eigenen Grundstück oder den entsprechenden Sammelstellen des Landkreises entsorgt werden dürfen. Eine Entsorgung oder Lagerung auf öffentlichen Grundstücken, den Seitenbereichen der Straßen und Wege oder gar im Wald, sind nicht erlaubt.

Zur Information liegen diesem Schreiben die **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle** und die **Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle** bei, die für alle Hauseigentümer der Samtgemeinde bindend sind.

Wir erkennen, dass viele Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sich dieser Verantwortung bewusst sind, und ihrer Verantwortung auch weit über ihre Pflichten hinaus, seit Jahren regelmäßig und akribisch nachkommen. Dafür bedanken wir uns. Wenn alle so handeln, ergibt sich auch für alle ein noch schöneres Dorfbild.

Mit freundlichen Grüßen

Der Gemeinderat und Ihr Bürgermeister Michael Zieseniß

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Zieseniß', is written over the printed name of the mayor.

**Satzung  
über die Reinigung der öffentlichen Straßen  
in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

Auf Grund der §§ 6 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. Seite 281), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 07. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Reinigungspflicht der Anlieger**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung dieser Straßen, Wege und Plätze auferlegt. Zur Straßenreinigung im Sinne des Satzes 1 gehört die Reinigung aller Straßenbestandteile, wie Fahrbahnen mit den hierzu gehörenden Gossen, Gehwegen, Radwegen und Parkspuren, gleich, ob und wie diese befestigt sind. Sogenannte Stichstraßen (Wohnstraßen), die zur Erschließung der dort liegenden Grundstücke dienen, sind von den Eigentümern solcher Grundstücke zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Schneeräumung auf den Gehwegen und das Freihalten der Gossen von Schnee und Eis.
- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen obliegen auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von diesen Straßen, Wegen und Plätzen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Verpflichtung geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Von der Übertragung der Reinigungspflicht sind die Fahrbahnen ohne Gossen der Bundes- und Landesstraßen sowie der als Durchfahrtsstraßen dienenden Kreisstraßen ausgenommen. Danach sind von den Grundstückseigentümern bzw. den in Abs. 3 genannten Personen an diesen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die Gossen, Gehwege und Radwege sowie Parkspuren zu reinigen. Fehlen an diesen Straßen gesonderte Gehwege, so sind ausreichend breite Streifen neben der Fahrbahn von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

**§ 2  
Übertragung der Reinigungspflicht auf einen Dritten**

Hat für einen oder mehrere Reinigungspflichtige ein anderer mit schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde die Ausführung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jedoch widerruflich.

**§ 3  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet jeder Mitgliedsgemeinde, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der Zusammenhang wird nicht unterbrochen durch einzelne unbebaute Parzellen. Zu denen im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehört auch eine nur einseitig bebaute Straße.
- (2) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung anzusehen.

**§ 4  
Eigentum am Straßenkehrriech**

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertsachen im Kehricht werden als Fundsachen behandelt.

**§ 5  
Art und Umfang der Straßenreinigung**

Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bodenwerder vom 19.06.1989 sowie die Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflichten auf die Anlieger in der Samtgemeinde Polle, Landkreis Holzminden, vom 11.12.1975, außer Kraft.

Bodenwerder, den 07. Oktober 2010

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

gez. J. Lienig  
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

**Verordnung  
über Art und Umfang der Straßenreinigung  
im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zurzeit geltenden Fassung und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 12.07.2012 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 07. Oktober 2010 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf vorzunehmen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich mit Ausnahme der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Für den Winterdienst gelten die besonderen Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung.

**§ 2**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat usw. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege. Gefahrquellen, die sich aus Verunreinigung durch Schmutz, Laub oder sonstigen Unrat ergeben, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder nach § 32 Straßenverkehrsordnung, zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Zur Beseitigung von Unkraut dürfen chemische Pflanzenbehandlungsmittel nicht verwendet werden.

**§ 3**

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m an Werktagen in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr freizuhalten.

Ist ein ausreichender Gehweg nicht vorhanden, so ist mit Ausnahme von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.

- (2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

-2-

- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
  - a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
  - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichender breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, und zwar in der im Abs. 1 angegebenen Zeit.

- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege in der im Abs. 1 angegebenen Zeit so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.

- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

Streusalz nur an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von vorhandenem Eis zu befreien.

**§ 4**